

[rechteckiger Stempel]

Rathaus des Nationalbezirks
Personenstandsregister
und Grundbuchamt

REGISTRIERTES DOKUMENT

[unleserlicher Rundstempel mit unleserlicher handgeschriebener Zahl am Rand rechts
ob.]

GESELLSCHAFTSATZUNG

Deutsch-dominikanische Industrie-, Handels- und Tourismus-Kammer, Inc.

Sitz: Isabel La Católica Nr. 212,

Zona Colonial, Santo Domingo

Nationales Steuerzahlerregister: 4-01-50654-8

Satzung der deutsch-dominikanischen Industrie-, Handels- und Tourismuskammer, Inc., übernommen von der am vierten (4.) August zweitausendsechzehn (2016) abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung, auf der die Anpassung an Gesetz Nr. 122-05 über die Regulierung und Unterstützung von Vereinen ohne Erwerbszweck in der Dominikanischen Republik sowie die darin festgelegten Anwendungsbestimmungen Nr. 40-48 vom 16. Januar 2008 angeordnet wurden.

ERSTES KAPITEL

BEZEICHNUNG, ART, SITZ, AUFGABE, ZIELE UND LAUFZEIT.

Paragraph 1: Bezeichnung und Art. Die deutsch-dominikanische Industrie-, Handels- und Tourismuskammer, im Folgenden bezeichnet als "Kammer", ist ein Verein ohne Erwerbszweck mit juristischer Persönlichkeit und eigenem Kapital, gegründet im Jahr 1994 in Santo Domingo und eingetragen durch Erlass Nr. 238-95.

Absatz I: Die Kammer ist Mitglied bei der Deutsch-Regionalen Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik, welche im Ausland unter Anerkennung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) tätig ist.

Absatz II: Die Kammer wird nach der geltenden Satzung und nach allen verbindlichen Normen geführt, insbesondere nach Gesetz Nr. 122-05 vom 08. April 2005 und den darin festgelegten Anwendungsbestimmungen Nr. 40-08 vom 16. Januar 2008.

Paragraph 2. Ziele und Aufgaben. Die Kammer verfolgt mit ihrer Tätigkeit im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Allgemein: Weitestgehende Ermöglichung, Entwicklung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Integration und Kooperation zwischen der Dominikanischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.
2. Konkret: Die Kammer hat zum Ziel, u.a. folgende Tätigkeiten zu fördern:
 - a. Kapitalinvestitionen von natürlichen und juristischen Personen, die den Import- und Exporthandel von industriellen Produkten und Rohstoffen fördern.
 - b. Austausch von juristischen, steuerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Informationen, die für die Kammermitglieder von Interesse sind, gemäß den Gesetzen der Dominikanischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.
 - c. Wirtschaftliche, regionale, kontinentale und interkontinentale Integrationsinitiative, welche die Interessen beider Nationen fördert.
 - d. Durchführung von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Nachforschungen, die den Zwecken der Handelskammer dienen.
 - e. Aktive Mitgliedschaft bei der Europäischen Handelskammer (Eurocámara), in welche die binationalen europäischen Kammern der Dominikanischen Republik integriert sind, und bei allen anderen europäischen Kammern, die von der Delegation der Europäischen Union in der Dominikanischen Republik anerkannt sind.
 - f. Aufbau und Aufrechterhaltung von ähnlichen Außenbeziehungen.

Absatz I: Die Kammer darf auch andere Tätigkeiten, die ähnliche Zwecke verfolgen wie die in der Satzung festgelegten, ausüben, zumal die oben genannte Aufzählung nicht als begrenzend zu verstehen ist; aus diesem Grund ist die Kammer dazu ermächtigt, jegliche Tätigkeit, die direkt oder indirekt mit den oben genannten Grundzielen im Zusammenhang steht, auszuüben. Es versteht sich jedoch, dass die Kammer keine Tätigkeit ausüben kann, die im Widerspruch zu ihrer Gemeinnützigkeit steht.

Absatz II: Die Kammer verpflichtet sich ausdrücklich dazu, niemanden zu diskriminieren und hat folglich ihre Mitglieder, Angestellte und sonstige Mitarbeiter ohne Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder sonstiger die Persönlichkeitsentwicklung betreffende Eigenschaft zu wählen; es sei denn, bestimmte Tauglich- und Fähigkeiten sind der Satzung zufolge unbedingt für die Ausführung der Aufgaben erforderlich.

Paragraph 3: Sitz. Der Sitz der Kammer befindet sich in calle Isabel La Católica Nr. 212, Ciudad Colonial, Santo Domingo de Guzmán, Nationalbezirk, Dominikanische Republik. Der Vorstand kann den Sitz der Kammer an einen anderen Ort innerhalb des Nationalbezirks verlegen. Ebenso kann der Vorstand delegierte oder auch nicht delegierte Vertretungen in der Dominikanischen Republik und im Ausland gründen, schließen oder versetzen.

Paragraph 4: Laufzeit. Die Laufzeit der Kammer ist unbegrenzt. Die Kammer kann der Gesellschaftsatzung und dem Gesetz zufolge nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederstimmen aufgelöst werden.

ZWEITES KAPITEL

KAMMERMITGLIEDER

Paragraph 5: Mitglied bei der Kammer kann jede natürliche und juristische Person, jeder Dominikaner und Ausländer werden, unterteilt in folgende Kategorien:

1. Aktive Mitglieder. Als aktive Kammermitglieder gelten natürliche und juristische Personen aus jeglichem Hoheitsgebiet und von jeglicher Nationalität, die wirtschaftliche, kulturelle, politische oder soziale Verbindungen zur Dominikanischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland haben. Aktive Mitglieder unterteilen sich in drei Kategorien:
 - a. Junior-Mitglieder: Natürliche Personen im Alter von achtzehn (18) und fünfundzwanzig (25) Jahren.
 - b. Reguläre Mitglieder: Juristische und natürliche Personen, letztere im Alter von über fünfundzwanzig (25) Jahren.
 - c. Sponsor-Mitglieder: Juristische und natürliche Personen, letztere im Alter von über fünfundzwanzig (25) Jahren, die durch Zahlung des Höchstbeitrags zusätzliche Vorzüge erhalten.
2. Ehrenmitglieder. Als Ehrenmitglieder gelten der diensttuende Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Dominikanischen Republik und der diensttuende Botschafter der Dominikanischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso als Ehrenmitglieder gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern einstimmig gewählt werden, weil sie der Kammer, der Europäischen Handelskammer oder der Gesellschaft qualifizierte Dienstleistungen erbracht haben.

Absatz: Die Jahrestarife und Vorzüge der jeweiligen Mitgliedschaftskategorie werden vom Vorstand festgelegt.

Paragraph 6: Aufnahme. Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt der Zuständigkeit des Kammervorstands, welcher auf der darauffolgenden Hauptversammlung der Kammer einen Bericht über die neuen Mitglieder abzugeben hat.

Paragraph 7: Mitgliederrechte. Kammermitglieder haben folgende Rechte:

1. An Hauptversammlung der Kammer teilnehmen oder sich auf selbiger mit Mitspracherecht und Stimmrecht vertreten lassen.
2. Recht auf Teilnahme an der Vorstandswahl mit dem Recht, selbst zu wählen oder gewählt zu werden.
3. Recht auf ausreichende Informationen über die Handhabung der Sach-, Personal- und Geldmittel der Kammer.
4. Zugang zu sämtlichen Unterlagen der Kammer durch leitende und stellvertretende Organe.
5. Recht auf Anhörung vor der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen; Recht, über Handlungen, die zu solchen Maßnahmen führen können, im Voraus informiert zu werden. Im Falle der Erhebung von Sanktionen muss es einen rechtmäßigen Anlass für die Disziplinarmaßnahme geben.
6. Recht, Vereinbarungen der Kammerorgane, die scheinbar im Widerspruch zum Gesetz oder der Satzung stehen, mit einem Schiedsverfahren anzufechten.

Paragraph 8. Mitgliederpflichten. Kammermitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Übereinstimmung mit den Grundzielen der Kammer und Mitarbeit an der Erreichung derselbigen.
2. Pünktliche Zahlung des Jahresbeitrags entsprechend der Mitgliedschaftskategorie.
3. Befolgung der Satzung und Vorschriften der Kammer sowie der von der Hauptsammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
4. Im Allgemeinen effiziente und dauerhafte Kooperation, damit die Kammer ihre Zwecke erfüllen kann.

Paragraph 9. Beantwortung von Fragen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und der Kammer. Sämtliche die Ziele der Kammer betreffende Fragen, die während der Laufzeit der Kammer oder während ihrer Liquidation aufkommen, gleichgültig, ob es sich um Fragen zwischen Mitgliedern und der Kammer, zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Kammer, den Funktionären oder Liquidatoren handelt, sind ausschließlich dem Zentrum für Alternative Streitschlichtung der Handels- und Produktionskammer Santo

Domingo vorzulegen und haben sich nach den Gesetzen der Dominikanischen Republik zu richten.

Paragraph 10. Verlust des Mitgliedsstatus. Der rechtswirksame Verlust des Mitgliedsstatus erfolgt in folgenden Fällen:

1. Im Todesfall, sofern es sich beim Mitglied um eine natürliche Person handelt, oder im Falle der Liquidation, sofern es sich um eine juristische Person handelt.
2. Schriftliche, an den Vorstand gerichtete und von diesem akzeptierte Kündigung.
3. Bei wiederholtem Verschulden durch einen Beschluss, der von der Hauptversammlung mit mehrheitlicher Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern gefasst wird.
4. Bei aktiven Mitgliedern: Zahlungsver säumnis von zwei Jahresbeiträgen.

Absatz: Aktive Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Verzug sind, werden automatisch suspendiert und dürfen die Rechte, die Ihnen bis dahin durch ihre Mitgliedschaft bei der Kammer zustanden, nicht länger ausüben.

DRITTES KAPITEL

LEITENDE ORGANE UND VERTRETUNGSORGANE

Paragraph 11. Aufzählung. Als Organe der Kammer gelten:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.

Erster Abschnitt

Die Hauptversammlung

Paragraph 12. Art. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Sie setzt sich zusammen aus allen Kammermitgliedern, die an den Versammlungen teilnehmen, sich auf diesen beratschlagen und entweder persönlich oder durch Personen, die von ihnen durch eine schriftliche Vertretungsvollmacht autorisiert wurden, abstimmen dürfen.

Paragraph 13. Integration und Autorität. Die Hauptversammlung ist ein Treffen zwischen den Kammermitgliedern in der Anzahl und mit den Formalitäten, die der Satzung zufolge erforderlich sind. Ist die Versammlung rechtmäßig zusammengesetzt, so vertritt sie die Kammer, und all ihre Vereinbarungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder - auch andersdenkende, abwesende und

unfähige - gleichermaßen verpflichtend.

Paragraph 14. Unterteilung. Die Hauptversammlungen sind in ordentliche und außerordentliche Versammlungen unterteilt.

Paragraph 15. Einberufung. Ordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von demjenigen, der sein Amt ausübt, von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern oder von den Mitgliedern, die mindestens zehn Prozent (10%) der Gesamtstimmenanzahl der Kammer bilden, einzuberufen. Die Versammlungseinberufungen haben per E-Mail und über die Webseite der Kammer, siehe www.cdda.org.do, zu erfolgen. Außerordentliche Hauptversammlungen hingegen können nach Vereinbarung des Vorstands, des Präsidenten der Kammer oder auf Antrag von mindestens fünfzehn Prozent (15%) der eingetragenen Mitglieder einberufen werden.

Absatz I: Die Versammlungseinberufungen haben ab dem einunddreißigsten (31.) Januar des jeweiligen Jahres zu erfolgen, da dies die Höchstfrist für die Vorlegung von Einzel- oder Kollektivbewerbungen für die Ämter ist, und mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Versammlungsdatum.

Absatz II: In den Einberufungen ist der Zweck der Versammlung sowie Datum, Uhrzeit und Ort, an dem das Treffen der Hauptversammlung abgehalten werden soll, summarisch und präzise anzugeben. Gegebenenfalls sind auch Listen der Einzel- oder Kollektivbewerber für die Vorstandswahl beizulegen. Die Versammlungen sind am Sitz der Kammer oder an einem beliebigen, in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort innerhalb des Nationalterritoriums abzuhalten. Hauptversammlungen gelten jedoch auch ohne Notwendigkeit einer Einberufung oder Frist an jedem Versammlungsort, wenn alle Mitglieder anwesend oder rechtmäßig vertreten sind.

Absatz III: Ist aufgrund eines Notfalls oder aufgrund von höherer Gewalt die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich, ohne, dass die Frist von fünfzehn (15) Tagen ab Versammlungseinberufung eingehalten wird, so ist die Versammlung mit einer vom einberufenden Organ abgegebenen Rechtfertigung über den Anlass der Versammlung zu beginnen, und beim ersten Tagesordnungspunkt muss es sich um die Ratifizierung der Versammlung handeln.

Absatz IV: Laut obiger Klausel darf sich die Abhaltung einer von den Gesellschaftern beantragten außerordentlichen Hauptversammlung ab dem Tag ihrer Beantragung um höchstens zwanzig (20) Tage verzögern. Das Versammlungsthema kann nicht mit weiteren Themen in die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung integriert werden, wenn es nicht ausdrücklich von den Antragstellern der Einberufung genehmigt wird. Findet die Versammlungseinberufung durch den Präsidenten nicht innerhalb der angegebenen Frist statt, so ist die Versammlung automatisch für den zehnten Werktag nach Fristablauf um zwölf Uhr mittags einberufen, was sämtlichen Kammermitgliedern einen Tag nach Ablauf der vom Präsidenten angeordneten Frist vom Kammersekretär mitzuteilen ist. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder der Person, die ihn rechtmäßig zu vertreten hat, gilt die außerordentliche Hauptversammlung dennoch als gültig, sofern das in diesem Paragraph festgelegte Quorum

erreicht ist, und die Versammlung ist vom ältesten sich unter den Anwesenden befindenden Kammermitglied zu leiten.

Paragraph 16: Teilnahme und Vertretung der Mitglieder. Alle Kammermitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung sowohl durch persönliche Teilnahme als auch durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen und auf diesen abzustimmen, wobei der Bevollmächtigte Mitglied oder Angestellter der Kammer sein und über eine Vertretungsvollmacht verfügen muss.

Paragraph 17. Stimmenanzahl nach Kategorie. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anrecht auf jeweils eine (1) Stimme.

Paragraph 18. Quorum. Ordentliche Hauptversammlungen sind gültig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Ist das erforderliche Quorum fünfzehn (15) Minuten nach Beginn der Uhrzeit, für die die Versammlung einberufen wurde, noch immer nicht erreicht, so findet sie mit den anwesenden Versammlungsteilnehmern statt.

Absatz I: Außerordentliche Hauptversammlungen sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitgliederstimmen vorhanden ist.

Absatz II: Der Versammlungsleiter der jeweiligen ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung hat mit dem ersten Tagesordnungspunkt zu entscheiden, ob die Einberufung gültig und das erforderliche Quorum erreicht ist.

Paragraph 19. Versammlungsvorstand. Der Versammlungsvorstand besteht aus einem Versammlungsleiter und Versammlungssekretär. Die Versammlungsleitung steht von Rechts wegen dem Vorstandsvorsitzenden zu, und im Falle seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sind beide abwesend, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder zu entscheiden, welcher von ihnen die Versammlungsleitung übernimmt. Sind alle Vorstandsmitglieder abwesend, so ist die Hauptversammlung vom ältesten anwesenden Mitglied zu leiten. Der Vorstandssekretär hat das Amt des Versammlungssekretärs auszuüben. Ist der Vorstandssekretär nicht anwesend, so hat der Versammlungsleiter einen Versammlungssekretär eigens zu diesem Zweck zu ernennen.

Paragraph 20. Beschlussfassung. Sämtliche Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung sind durch einfache Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder zu fassen. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Handelt es sich bei den Beschlüssen jedoch um Verfügungen oder Entäußerungen von Gütern, so ist die Stimmenmehrheit aller Kammermitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Stimmen von Mitgliedern, die nach Absatz Paragraph 10 suspendiert wurden.

Absatz: Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlungen sind durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zu billigen.

Paragraph 21. Protokolle. Der Versammlungssekretär hat das Protokoll über die Sitzung der

Hauptversammlung zu verfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungssekretär, Versammlungsleiter und von mindestens zwei (2) anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Protokollkopien und -auszüge gelten als Nachweis, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und Vorstandssekretär unterzeichnet sind.

Paragraph 22. Ort und Datum der ordentlichen Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung ist jedes Jahr jeweils innerhalb der ersten neunzig (90) Tage an dem Datum und zu der Uhrzeit, das bzw. die in der Einberufung angegeben sind, abzuhalten. Falls nötig, kann die Versammlung auch an einem anderen Tag abgehalten werden. Die ordentliche Hauptversammlung ist am Sitz der Kammer abzuhalten, es sei denn, in der Einberufung ist ein anderer Ort angegeben.

Paragraph 23. Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung. Folgendes unterliegt ausschließlich der Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Billigung des Geschäftsberichts, der Abschlussrechnung und Bücher eines jeden Geschäftsjahres
3. Billigung des Budgets der Kammer.
4. Kenntnisnahme aller weiteren Themen, die nicht der Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlungen unterliegen und der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden sowie diesbezügliche Beschlussfassung.
5. Kenntnisnahme der Vorstandsberichte über neue Mitglieder.
6. Entscheidung über die Anwendung und Interpretation der vorliegenden Satzung.
7. Kenntnisnahme von Themen, die nicht ausschließlich der Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung und des Vorstands unterliegen.

Paragraph 24. Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung. Folgendes unterliegt ausschließlich der Zuständigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung:

1. Satzungsänderungen.
2. Autorisation des Verkaufs von Immobilien, die Eigentum der Kammer sind.
3. Auflösung der Kammer oder Fusionierung mit einer anderen Einrichtung.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

Paragraph 25. Art, Zusammensetzung, Bezeichnung, Dauer und freie Stellen. Der Vorstand ist das für die ordentliche Führung zuständige Kammerorgan. Darüber hinaus ist er für die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse zuständig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Sekretär, einem Schatzmeister und drei bis fünf weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, welche natürliche Personen und gleichzeitig Mitglieder oder Vertreter von juristischen Personen, die ebenfalls Mitglied sind, sein müssen. Um Mitglied beim Vorstand zu werden, haben die gewählten Personen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Um Vorstandsvorsitzender zu werden, muss der Gewählte mindestens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein und die spanische und englische Sprache perfekt beherrschen.
2. Um stellvertretender Vorstandsvorsitzender zu werden, muss der Gewählte mindestens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein und die spanische und englische Sprache perfekt beherrschen.
3. Um Sekretär, Schatzmeister oder stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu werden, muss der Gewählte mindestens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein und die spanische Sprache perfekt beherrschen.

Absatz I: Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt so lange auszuüben, bis sie ersetzt werden. Entsteht auf Grund von Todesfall, Rücktritt, Abberufung, Erklärung der Unfähigkeit oder aus sonstigem Grund eine freie Stelle im Vorstand, so ist von diesem entweder ein Stellvertreter zu ernennen oder die freie Stelle bis zum Ende der Zeit, für die der Austretende ernannt war, freizuhalten.

Absatz II: Der Vorstand kann nach Belieben Vorstandsmitglieder, die bei drei (3) Vorstandssitzungen hintereinander fehlen, abwählen.

Absatz III: Vorstandsmitglieder können für eine (1) Amtszeit von jeweils zwei (2) Jahren wiedergewählt werden. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit können sich Vorstandsmitglieder nicht unmittelbar danach erneut zur Wiederwahl aufstellen lassen, sondern erst wieder nach zwei Jahren.

Paragraph 26: Wahlen. Kammermitglieder, die sich für das Amt eines Vorstandsmitglieds bewerben wollen, haben ihre Bewerbung spätestens bis zum einunddreißigsten (31.) Januar des jeweiligen Jahres noch vor der ordentlichen Hauptversammlung per E-Mail oder mit einem an den Geschäftsführer der Kammer gerichteten Schreiben einzureichen. Mit der Bewerbung kann sich der Kandidat für ein bestimmtes Vorstandsamt (Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Sekretär, Schatzmeister oder stimmberechtigtes Vorstandsmitglied) oder ein beliebiges Vorstandsamt bewerben; die Bewerbung kann auch als Kollektivbewerbung, mit der sich mehrere Kammermitglieder gemeinsam als Kandidaten für die Vorstandsämter bewerben,

eingereicht werden.

Absatz: Nach Einreichen der Bewerbungen hat die Hauptversammlung zunächst festzustellen, ob die Wahl anhand von Kollektiv- oder Einzelbewerbungen für bestimmte Ämter durchzuführen ist. Sobald die Entscheidung getroffen ist, hat die ordentliche Hauptversammlung die Wahl gemäß dem erprobten System durchzuführen.

Paragraph 27. Sitzungen. Vorstandssitzungen sind sooft wie nötig nach einer Einberufung, die von einem beliebigen Vorstandsmitglied mindestens zwei (2) Tage im Voraus - den Sitzungstag nicht mit eingerechnet - per E-Mail verschickt oder durch einen Rundbrief am Vorstandssitz abgegeben wurde, abzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind entweder an dem in der Einberufung angegebenen Ort und Datum sowie zu der darin vermerkten Uhrzeit abzuhalten, oder über ein Ferngespräch, eine Videokonferenz o. Ä., was den Teilnehmern ermöglicht, sich gleichzeitig miteinander zu verständigen. Die Vorstandsmitglieder können entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der über eine Vertretungsvollmacht verfügt und gleichzeitig auch Vorstandsmitglied ist, an den Sitzungen teilnehmen.

Paragraph 28. Quorum, Beschlüsse und Protokolle. Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben (7) bis neun (9) Mitgliedern. Das Quorum ist demnach erreicht, wenn mindestens vier (4) Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind, falls der Vorstand aus sieben Mitgliedern besteht, oder wenn fünf (5) Mitglieder anwesend sind, falls der Vorstand aus acht (8) oder neun (9) Mitgliedern besteht. Beschlüsse werden mit einfacher Ja-Stimmenmehrheit von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Kopien oder Auszüge aus den Vorstandsbeschlüssen gelten als Nachweis, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden und Vorstandssekretär unterzeichnet sind.

Paragraph 29. Zuständigkeit. Der Vorstand vertritt die Kammer bei ihrer internen und externen Tätigkeit gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten. Der Vorstand ist durch eine weitreichende Vollmacht dazu ermächtigt, im Namen der Kammer zu handeln und alle Handlungen, die den Zwecken der Kammer dienen, zu autorisieren, mit Ausnahme derer, die der Satzung zufolge ausdrücklich der Hauptversammlung oder bestimmten Amtsträgern der Versammlung vorbehalten sind, und ist zu allen Handlungen befugt, die nicht ausschließlich der Hauptversammlung zugeschrieben sind. Der Vorstand ist darüber hinaus für Folgendes zuständig:

1. Festlegung der Mitgliedschaftsjahresbeiträge für aktive Mitglieder und entsprechende Vorzüge.
2. Mitarbeit bei anderen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, die sich mit Themen beschäftigen, die den Grundzielen der Kammer ähnlich sind.
3. Regelung der Kammertätigkeit und Arbeit des Personals.
4. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Einstellen eines Geschäftsführers und weiterer Kammerangestellte sowie Vereinbarung der jeweiligen Gehälter und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern es angebracht scheint.
6. Erwerb von Rechten jeglicher Art; Erwerb von Mobilien und Immobilien, einschließlich an die Kammer gerichtete Spenden, Vermächtnisse, Anteile und Beiträge.
7. Beschaffung von Krediten, die für die Angelegenheiten der Kammer notwendig sind, durch die Aufnahme von Darlehen.
8. Kassieren von Außenständen der Kammer und Ausstellung der entsprechenden Quittungen.
9. Vertragsschließung über jede Art von Rechten zu dem Preis und zu den Bedingungen, die der Vorstand für angemessen erachtet, einschließlich Vertragsschließungen über Transaktionen, Verpflichtungen und Verpflichtungszusagen über Schiedsverfahren.
10. Aufnahme und Vergabe von Hypotheken, Sonderrechten, Pfändungssicherheiten und sonstigen Sicherheiten sowie Kündigung und Streichung der Hypotheken, Sonderrechte und Sicherheiten.
11. Zahlung aller einklagbaren Schulden mit den Mitteln der Kammer.
12. Mieten, vermieten und weitervermieten.
13. Festlegung von Investitionen und Geldanlagen der verfügbaren Mittel.
14. Eröffnung von Girokonten, Festgeldkonten oder Spareinlagen, Genehmigungserteilung zur Eröffnung von Kreditbriefen sowie Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte bei Finanz-, Bank- und Kreditinstituten oder bei gewerblichen und industriellen Unternehmen, darüber hinaus Abheben von Teil- oder Gesamtbeträgen der angelegten Mittel.
15. Verhinderung von Pfändungen und Schutzmaßnahmen unter Anwendung sämtlicher Rechtsmittel sowie Abbruch und Einstellung dieser Verfahren.
16. Abschlussrechnung, Bücher und Budget der Hauptversammlung vorlegen.
17. Die Hauptversammlungsbeschlüsse befolgen und dafür Sorge tragen, dass sie befolgt werden.
18. Auf eigene Verantwortung eine oder mehrere der Vorstandsaufgaben an den Vorstandsvorsitzenden, an eins der Vorstandsmitglieder oder an einen Dritten delegieren.
19. Überprüfung des vom Geschäftsführer vorgelegten Wirtschaftsplans für das folgende

Geschäftsjahr.

Absatz: Der Vorstand kann seine Vollmachten zu den Bedingungen, die er für angemessen hält, ganz oder teilweise auf ein oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

Paragraph 30. Aufgaben der Vorstandsmitglieder. Neben den anderen in der Satzung aufgelisteten Aufgaben haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

1. Vorstandsvorsitzender: (a) Als Hauptvertreter der Kammer hat er diese im Falle einer Klage mit vorheriger Genehmigung vom Vorstand als Angeklagter zu vertreten; (b) Beantragung der Anpassung der Kammer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen; (c) Einberufung zu Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Erstellung der jeweiligen Tagesordnung; (d) Unterzeichnung von Verträgen und sonstigen Dokumenten, die die Kammer für Ihre Zwecke benötigt, mit Genehmigung des Vorstands oder der Hauptversammlung; (e) Unterzeichnung der Hauptversammlungs- und Vorstandssitzungsprotokolle; (f) Ausführung der Vorstands- und Hauptversammlungsbeschlüsse.
2. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende hat den Vorstandsvorsitzenden im Falle der Abwesenheit, des Rücktritts und bei sonstigen Verhinderungsgründen zu vertreten.
3. Der Vorstandssekretär ist für die Verfassung und Beglaubigung der Vorstands- und Hauptversammlungsprotokolle sowie für die Bewachung und Beglaubigung der Bücher, in denen die Protokolle und Beschlüsse verzeichnet sind, zuständig.
4. Der Schatzmeister des Vorstands hat die Beiträge zu kassieren und die Quittungen auszustellen. Er hat zudem ordentliche Buchhaltung über die Geschäfte der Kammer zu führen und die entsprechenden Finanzberichte zu verfassen.
5. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben die Aufgaben auszuführen, die ihnen der Vorstand überträgt.

Absatz I: Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer mit der Ausführung dieser Aufgaben beauftragen.

Absatz II: Der vom Vorstand ernannte Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen und an allen Sitzungen der Hauptversammlung wie auch des Vorstands teilzunehmen. Er hat auf den Sitzungen Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Paragraph 31. Verantwortung der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind nur für die Ausübung ihrer Ämter verantwortlich und gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Kammer keinerlei persönliche oder solidarische Verpflichtung ein.

Paragraph 32. Unentgeltlichkeit der Arbeit der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Paragraph 33. Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein, die dafür sorgt, dass die täglichen Geschäfte der Kammer gesetzmäßig und effizient geführt werden. Er hat die Arbeiten der Kammer zu planen, organisieren, kontrollieren und koordinieren. Zudem ist er für die Verwaltung der internen Angelegenheiten, Einnahmefaktoren und Kosten, die der Kammer entstehen, nach den Richtlinien der Hauptversammlung und des Vorstands verantwortlich.

Absatz I: Der Geschäftsführer muss die spanische, englische und deutsche Sprache beherrschen und mindestens fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein. Die Ernennung des Geschäftsführers unterliegt der Zuständigkeit des Vorstands, welcher die Vergütungshöhe desselbigen festzulegen hat.

Absatz II: Der Geschäftsführer hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Verzeichnisführung über die Versammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie die Beschlüsse derselbigen.
2. Führung und Aktualisierung von manuellen oder digitalen Verzeichnissen, in denen kategorisch Vor- und Nachname, Beruf, Nummer der Personaldokumente, Wohnsitz und E-Mail-Adresse der Kammermitglieder sowie das jeweilige Beitrittsdatum derselbigen registriert ist.
3. Leitung von strategischem Management, Businessplänen und allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen.
4. Entwicklung und Aufrechterhaltung von diplomatisch-politischen Beziehungen mit allgemeinen Behörden und Regulierungsbehörden, u. a. beispielsweise Ministerien und Rechnungshöfe.
5. Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien sowie der von der Hauptversammlung getroffenen Vereinbarungen.
6. Einstellung und Führung von Kammerpersonal; Befugnis zur Kündigung und Entlassung von Personal.
7. Handlung in Übereinstimmung mit den organisatorischen Werten.

VIERTES KAPITEL

VERMÖGEN UND FINANZEN

Paragraph 34. Zusammensetzung und Leitung. Der Vorstand hat alle Entscheidungen hinsichtlich des Kammervermögens zu treffen. Das Kammervermögen setzt sich zusammen aus

allen Werten, Rechten, Gütern, Mobilien und Immobilien, die auf folgende Weise in die Kammer eingehen:

1. Von den Mitgliedern gezahlte Jahresbeiträge.
2. Spenden und Vermächtnisse von Mitgliedern oder Dritten.
3. Dienstleistungsvergütungen.
4. Investitionsrenditen.
5. Zuschüsse vom deutschen Staat, vom dominikanischen Staat, von der Europäischen Union (EU) oder sonstigen übernationalen Körperschaften.
6. Auf sonstige zulässige Weise.

Absatz: Spenden und Vermächtnisse an die Kammer können in Form von Geld- oder Sachleistungen stattfinden. Spenden und Vermächtnisse in Form von Sachleistungen können beispielsweise in der Übergabe von beweglichen Sachgütern, Immobilien oder quantifizierbaren Dienstleistungen bestehen.

Paragraph 35. Zweckbestimmung. Das Kammervermögen ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ziele der Kammer zu erreichen und einen optimalen Betrieb zu gewährleisten. Die Mitglieder haben zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen persönlichen Anspruch auf die Rechte und Güter, die das Vermögen bilden.

Paragraph 36. Schutz. Um den Schutz der Vermögensgüter der Kammer zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die Güter, die das Vermögen bilden, sind auf den Namen der Kammer einzutragen und müssen im Inventar stehen.
2. Die Mittel und Wertpapiere sind bei Bankinstituten auf den Namen der Kammer anzulegen.

Paragraph 37. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst allerdings den Zeitraum vom Tag der Unterzeichnung des Gründungsversammlungsprotokolls bis zum letzten Tag desselben Kalenderjahres.

Paragraph 38. Buchhaltung und Jahresabschluss. Die Kammer hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordentliche Buchhaltung zu führen, mit genauer Angabe über die Herkunft der Einnahmen und den Verwendungszweck der Ausgaben. Basierend darauf ist jedes Jahr ein Jahresabschluss vorzulegen, um den finanziellen Stand der Kammer deutlich nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss spätestens zwei (2) Monate nach Geschäftsjahresschluss fertig sein, damit er der Hauptversammlung zusammen mit den entsprechenden Berichten, Erklärungen und

Dokumenten vorgelegt werden kann.

Paragraph 39. Pflichten gegenüber Steuerbehörden. Die Kammer hat der Zentralen Steuerbehörde (DGII) innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Geschäftsjahresschluss eine informative eidesstattliche Jahreserklärung vorzulegen, in welcher folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Erzielte Bruttoeinnahmen.
2. Getätigte Ausgaben.
3. Bewegungen auf den Bankkonten.
4. Vergütungen und sonstige an Angestellte, Direktoren und Manager gezahlte Zusatzvergütungen.
5. Stand der Aktiva, Passiva und Netto-Aktiva jeweils am Anfang und Ende des Geschäftsjahres.
6. Detaillierte Auflistung der im Verlauf des Jahres erhaltenen Beiträge mit Angabe der Namen und Adressen der Spender.
7. Detaillierte Auflistung aller eingegangenen internationalen Spenden mit Angabe des Spenders, der Spendenhöhe sowie der Programme und Projekte, für die die Spenden bestimmt sind.

Absatz: Die Kammer hat alle Belege und Beweisurkunden, mit denen die von ihr vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen nachgewiesen werden, zehn (10) Jahre lang aufzubewahren.

FÜNFTES KAPITEL

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Paragraph 40. Auflösung. Der Vorstand kann der außerordentlichen Hauptversammlung die Auflösung der Kammer vorschlagen, wenn er der Ansicht ist, dass es nachweislich unmöglich ist, die in Paragraph 3 der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen. Er kann die Auflösung auch aus ähnlichen Gründen vorschlagen.

Absatz I: Der Antrag auf Auflösung der Kammer kann vom Vorstand oder von mindestens drei (3) seiner Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen, welcher daraufhin innerhalb von höchstens vier Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen hat.

Absatz II: Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Beschluss fassen, die Kammer aufzulösen, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Kammermitglieder anwesend oder rechtmäßig vertreten sind. Die Auflösung kann vereinbart werden, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder auf der Versammlung mit Ja stimmt.

Absatz III: In der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung, in der eine Entscheidung über die Auflösung der Kammer getroffen werden soll, müssen ausdrücklich der Grund bzw. die Gründe für die Auflösung genannt sein. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Paragraph 41. Liquidation. Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung, die Kammer aufzulösen, muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der Kammermitglieder gebilligt werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist die ordentliche Tätigkeit der Kammer beendet und die Schritte zur Auflösung der Kammer sind in die Wege zu leiten. Gleichzeitig legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder. In diesem Fall sind ein oder mehrere Kammermitglieder zur Liquidation des Kammervermögens zu ernennen.

Paragraph 42. Zweckverwendung des Kammervermögens im Falle der Auflösung. Im Falle der Auflösung der Kammer gehen nach Zahlung der Passiva alle Vermögensgüter der Kammer automatisch an einen Verein mit denselben Zielen und Tätigkeiten wie die in Paragraph 2 der Satzung beschriebenen über.

SECHSTES KAPITEL

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Paragraph 43. Befugnis zur Anpassung. Der Vorstandsvorsitzende ist mit der Erfüllung aller notwendigen Formalitäten für die Anpassung der Kammer an Gesetz Nr. 122-05 vom 08. April 2005 und die diesbezüglichen Anwendungsbestimmungen Nr. 40-08 vom 16. Januar 2008 beauftragt.

GEFERTIGT UND UNTERZEICHNET am vierten (4.) August zweitausendsechzehn (2016) in der Stadt Santo Domingo de Guzmán, Nationalbezirk, Dominikanische Republik.

[unleserliche Unterschrift]

DR. CHRISTOPH RUDOLF SIEGER

Ernannter Präsident

[Anm. d. Übers.: gleichzeitig auch Vorstandsvorsitzender]

[unleserliche Unterschrift]

LICENCIADO [Akademiker] PABLO VIÑAS GUZMÁN

Ich, DR. CLAUDIO JACOBO SIMÓN RODRÍGUEZ, öffentlich bestellter Notar für den Nationalbezirk, Inhaber des Personal- und Wahlausweises Nr. 001-0004313-2, eingetragen in der Anwaltskammer der Dominikanischen Republik unter der Nr. 1899-804-79 und in der dominikanischen Notarkammer Inc. unter der Nr. 5456, BEGLAUBIGE hiermit, dass obenstehende Unterschriften in meinem Beisein freiwillig von DR. CHRISTOPH SIEGER, Deutscher, volljährig, Inhaber des Personalausweises Nr. 001-1286662-9, wohn- und sesshaft in Bávaro, Punta Cana, Gemeinde Salvaleón de Higüey, Provinz La Altagracia, Dominikanische Republik, und LICENCIADO [Akademiker] PABLO VIÑAS GUZMÁN, Dominikaner, volljährig, Inhaber des Personal- und Wahlausweises Nr. 054-0115662-4, wohn- und sesshaft in Santo Domingo, Dominikanische Republik, mit obenstehenden Personalien, und erklärten mir, dass dies die Unterschriften seien, die sie auch sonst bei allen anderen Rechtsgeschäften verwenden. Santo Domingo, Nationalbezirk, Dominikanische Republik, den vierten (4.) August zweitausendsechzehn (2016).

ICH BEGLAUBIGE:

[unleserliche Unterschrift]

DR. CLAUDIO JACOBO SIMÓN RODRÍGUEZ
Öffentlich bestellter Notar

[Aufkleber am Rand links unten auf S. 16:]

[unerkennliches Logo]

Rathaus des Nationalbezirks

Personenstandsregister und Grundbuchamt

Hiermit bestätigen wir, dass das vorliegende Dokument eine originalgetreue Kopie der in unserem Archiv hinterlegten Kopie ist.

Registriert in Santo Domingo, Nationalbezirk

Erhalten aufgrund von Registerrecht RD\$200,00

Registriert am 09.08.2016

Buch Nr. B

Blatt Nr. 234 Register Nr. 24936

Kopie ausgestellt am 21.04.2017

[Strichcode]

Dokument: Zivilakte

Beglaubigte Kopie im Wert von RD\$500.00

[unleserliche Unterschrift] [unleserliche Unterschrift]

GESICHTET Licenciada Lidia Aybar Alba

[Blauer Rundstempel am unteren Rand auf Seite 16:]

Rathaus des Nationalbezirks
Personenstandsregister

Grundbuchamt

Santo Domingo,

Nationalbezirk

[Mitte: Staatswappen

Dominikanische Republik]

[Schwarzer
Rundstempel am Rand
rechts unten auf S. 16:]

Dr. Claudio Jacobo
Simon Rodriguez,
Santo Domingo,
Nationalbezirk, Notar
Eintrags-Nr. 5456
[Mitte: Staatswappen
Dominikanische
Republik]